

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wermelskirchen  
zum Schutz vor Immissionsbelastungen durch das Abbrennen von  
Brauchtumsfeuern vom .....**

Auf Grund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen - Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1980 (GV NRW Seite 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2003 (GV NRW Seite 528) in Verbindung mit den §§ 7, 14 und 17 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräusche und ähnlichen Umwelteinwirkungen des Landes Nordrhein-Westfalen – Landesimmissionsschutzgesetz NRW (LImSchG NRW) - in der Fassung der Bekanntmachung 18.03.1975 (GV NRW Seite 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW Seite 229) erlässt die Stadt Wermelskirchen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wermelskirchen vom ..... folgende Ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Wermelskirchen.

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung regelt das Entfachen und Abbrennen von Brauchtumsfeuern im gesamten Gebiet der Stadt Wermelskirchen.
- (2) Brauchtumsfeuer dienen ausschließlich der traditionellen Brauchtumspflege, nicht aber der Abfallbeseitigung. Ein traditioneller Hintergrund liegt vor, wenn Feuer
  - a) bereits seit Jahren von Dorf- oder Stadtteilgemeinschaften, Glaubensgemeinschaften, Vereinen oder sonstigen Organisationen ausgerichtet werden,
  - b) der Brauchtumspflege dienen und
  - c) als öffentliche Veranstaltungen für jedermann zugänglich sind, auch wenn sie auf privaten Grundstücken durchgeführt werden.
- (3) Brauchtumsfeuer im Sinne dieser Verordnung sind ausschließlich das Osterfeuer und das Sankt-Martin-Feuer.
- (4) Osterfeuer dürfen nur in der Zeit von Gründonnerstag, Ostersamstag bis Ostermontag und Sankt-Martin-Feuer nur in der Zeit vom 05. November bis 11. November abgebrannt werden.

**§ 2  
Genehmigungspflicht**

- (1) Brauchtumsfeuer bedürfen der Genehmigung.
- (2) Das Ordnungsamt erteilt auf Antrag die Genehmigung nach Absatz 1, wenn durch das betreffende Brauchtumsfeuer keine Gefährdungen, erhebliche Belästigungen oder sonstige Nachteile für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauchentwicklung, oder Funkenflug zu befürchten sind.

- (3) Unbeschadet des Abs. 2 kann die Genehmigung mit einem Widerrufsvorbehalt oder mit einer Bestimmung versehen werden, durch die dem Veranstalter ein Handeln, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird.

### § 3 Antrag

- (1) Ein Antrag nach § 2 Abs. 2 ist spätestens vier Wochen vor dem Abbrenndatum schriftlich beim Ordnungsamt zu stellen.
- (2) Dieser Antrag muss enthalten:
- genaue Angaben zu Ort und Zeitpunkt des geplanten Verbrennungsvorganges unter Beifügung eines Lageplanes,
  - eine Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers, sofern dieser nicht der Veranstalter ist, und
  - eine Erklärung über die Art und Menge des Brennmaterials.  
Darüber hinaus ist in diesem Antrag eine erwachsene Person zu benennen, die die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung trägt.
- (3) Andere Veranstalter als die in § 1 Abs. 2 Buchst. a) genannten Vereinigungen müssen in diesem Antrag ihr besonderes privates Interesse an der Durchführung eines Brauchtumsfeuers begründen.

### § 4 Genehmigungsauflagen

- (1) Zur Vermeidung von Gefährdungen, erhebliche Belästigungen oder sonstiger Nachteile für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit im Sinne des § 2 Absatz 2 sind die nachfolgenden Auflagen zu beachten:
- Es darf ausschließlich raucharmes, trockenes und naturbelassenes Holz wie Strauch- und Astschnitt verbrannt werden. Abfälle jeglicher Art sind unzulässig.
  - Zum Entfachen des Feuers dürfen keine Brandbeschleuniger (z. B. Benzin oder Öle) verwendet werden.
  - Der aufgeschichtete Gehölzhaufen darf eine Höhe von 2 Metern nicht übersteigen.
  - Die nachfolgenden Mindestabstände sind grundsätzlich einzuhalten:
    - 100 m von zum Aufenthalt von Menschen und Tieren bestimmten Gebäuden, von einer Bundesautobahn und einer Waldungen
    - 25 m von sonstigen baulichen Anlagen und von öffentlichen Verkehrsflächen sowie von einzelstehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzstreifen, Feldgehölzen und Gebüschen
  - Das Feuer ist bis zum endgültigen Erlöschen von mindestens einer erwachsenen Person zu beaufsichtigen.
  - Der Verbrennungsvorgang muss bis spätestens 22.00 Uhr beendet sein und eventuell noch vorhandene Glut ist zu übererden.
  - An der Feuerstelle ist geeignetes Löschmittel in ausreichender Menge vorzuhalten.
  - Ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung oder Funkenflug ist unbedingt zu verhindern. Aus diesem Grunde ist das Feuer bei aufkommendem starken Wind sofort zu löschen.
  - Die Feuerstelle ist am Folgetag auf Glutnesten und Schwelbrände hin zu kontrollieren. Gegebenenfalls muss erneut abgelöscht werden.

- (2) Der Gehölzhaufen ist erst am Tag vor dem Entfachen aufzubauen oder umzuschichten, damit eventuell darin befindliche Tiere nicht geschädigt werden.
- (3) Die Auflagen nach Absatz 1 können im Einzelfall ergänzt oder modifiziert werden.
- (4) Auf Antrag können von den Auflagen nach Absatz 1 Ausnahmen zugelassen werden, wenn diese begründet sind und die beteiligten Fachbereiche, insbesondere die städtische Feuerwehr, diesem zustimmen.

## **§ 5 Kontrollen**

- (1) Dem Ordnungsamt und der Feuerwehr ist jederzeit ungehinderter Zugang zum Abbrennort zum Zwecke von Kontrollen zu gewähren.
- (2) Sollten Kontrollen ergeben, dass der Antrag unrichtige Angaben enthält oder dass die in der Genehmigung aufgeführten Auflagen nicht oder nur unzureichend erfüllt sind, ist die Genehmigung zu widerrufen und das Feuer sofort zu löschen.
- (3) Ergeben Kontrollen, dass die erteilten Auflagen im Einzelfalle nicht ausreichen können sie ergänzt oder modifiziert werden.
- (4) Für Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 bedarf es nicht der Schriftform.

## **§ 6 Sonstige Vorschriften**

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere über Genehmigungserfordernisse oder besondere Anforderungen nach der Straßenverkehrsordnung, dem Straßen und Wegegesetz, dem Bundesfernstraßengesetz, anderen Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes, dem Landesabfallgesetz sowie der Abfallsatzung der Stadt Wermelskirchen und der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Wermelskirchen bleiben unberührt.

## **§ 7 Gebühren**

- (1) Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erteilung oder Versagung einer Genehmigung nach dieser Verordnung werden Gebühren auf Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW 2001, S. 262) in der zur Zeit gültigen Fassung erhoben.
- (2) Die Verwaltungsgebühr beträgt 20,00 EURO je Antrag. Diese Gebühr kann im Einzelfall auf bis das Dreifache angehoben werden, wenn ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand notwendig wird.
- (3) Für Veranstalter nach § 1 Abs. 2 Buchst. a) dieser Verordnung gilt Gebührenfreiheit.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 Buchst. d) LImSchG handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) ein Brauchtumsfeuer entzündet, ohne im Besitz einer Genehmigung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung zu sein,
  - b) die in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Auflagen nicht oder nur teilweise einhält  
oder
  - c) Auflagen nach § 5 Abs. 3 dieser Verordnung nicht beachtet.

Ebenfalls ordnungswidrig handelt der Veranstalter sowie die im Antrag angegebene verantwortliche Person, wenn sie Verstöße nach den Buchst. a) bis c) zulässt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.